

Der Oberbürgermeister

Amt: Rechtsamt

AZ: 31 22 04 01

Beschlusskontrolle: 20.12.2019

**Beschlussvorlage- Nr. 995/19** öffentlich

Betreff: Weisung für die Vertreterin der Stadt Bernburg (Saale) in der  
Verbandsversammlung des AV Köthen; Wechsel Gebührenmodell

		Abstimmungsergebnis:			Änderung des Beschlussvorschlages
		Ja	Nein	Enth.	
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Wohlsdorf</b>	<b>07.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Ortschaftsrat Biendorf</b>	<b>08.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Vorberatung Hauptausschuss</b>	<b>06.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Entscheidung Stadtrat</b>	<b>20.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Finanzielle Auswirkungen** Die für die im Betreff genannte Maßnahme erforderlichen  
Haushaltsmittel

Ja in Höhe von \_\_\_\_\_EUR stehen im Haushaltsplan 2019

im Produkt ... auf dem Konto ... zur Verfügung

Nein  nicht zur Verfügung

**Auszüge vorbehaltlich der Genehmigung sind zuzuleiten:**

**Amt:** Rechtsamt, AV Köthen

(ansonsten Protokolle im Intranet)

**Aufgestellt:**  
Frau Dr. Elstermann

**Amt:**  
Rechtsamt

**mitgezeichnet:**  
Frau Ost, Rechtsamt

\_\_\_\_\_  
- Oberbürgermeister -

**Kurze Inhaltsangabe** (bitte für Bürger/Gäste Inhalt kurz zusammenfassen):

Die Stadt Bernburg (Saale) ist Mitglied im Abwasserverband Köthen (AV Köthen).  
Zum beabsichtigten Beschluss über einen Wechsel der Gebührenmodelle kann der Stadtrat der Vertreterin der Stadt in der Bezirksversammlung des Abwasserverbandes Köthen eine Weisung erteilen.

## **Begründung:**

Während der laufenden Kalkulationsperiode 2018-2019 wurde in der Verbandsversammlung des AV Köthen der Vorschlag unterbreitet über einen Wechsel der Gebührenmodelle nachzudenken.

Die Verbandsversammlung möchte im zweiten Halbjahr 2019 über eine neue Gebührenkalkulation beschließen. In Zusammenhang mit dem Beschluss der neuen Kalkulation soll auch über einen Wechsel der Gebührenmodelle entschieden werden.

### **1. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren**

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Abwassergebühren ist das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in Verbindung mit der Satzung des AV Köthen über die Erhebung von Beiträgen, Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 09.01.2019.

Bei der Gebührenberechnung sind zu beachten:

- das Kostendeckungsgebot / Kostenüberschreitungsverbot: Das Gebührenaufkommen soll die Kosten der jeweiligen Einrichtung decken, jedoch nicht überschreiten (§ 5 Abs. 1 Satz 2 KAG-LSA)
- die Erforderlichkeit / Ansatzfähigkeit der Kosten: Kosten sind erforderlich, wenn sie der Höhe nach notwendig sind, um die Leistung zu erbringen. Die Kosten sind dann in der Gebührenkalkulation anzusetzen.
- das Äquivalenzprinzip: Die Gebühren dürfen nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur erbrachten Leistung stehen. Der Äquivalenzgrundsatz ist der auf die Gebühr bezogene Ausdruck des allgemeinen, auf Verfassungsrecht beruhenden bundesrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und besagt als solcher, dass die Gebühr nicht in einem Missverhältnis zu der von dem Träger öffentlicher Verwaltung erbrachten Leistung stehen darf.<sup>1</sup>

Gebührenfähig sind nach § 5 Abs. 2 KAG-LSA alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Dazu gehören Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Personalkosten, Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen, Abschreibungen von den Anschaffungs- oder Herstellungswerten sowie Zinsen auf Fremdkapitalien, aber auch eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals.

Danach erhebt der AV Köthen für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen Benutzungsgebühren für die Grundstücke, die an diese öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus einer monatlichen Grundgebühr bei Wohngrundstücken je Wohneinheit und Nenndurchlass des Wasserzählers in Höhe von 9,00 € und einer Kanalbenutzungsgebühr in Höhe von 1,76 €/m<sup>3</sup> im Abrechnungsgebiet Köthen und in Höhe von 2,93 €/m<sup>3</sup> im Abrechnungsgebiet Crüchern (§ 16 Beitrags- und Gebührensatzung) zusammen.

### **2. Gebührenmodelle**

Grundsätzlich gibt es zwei Gestaltungsmöglichkeiten:

---

<sup>1</sup> BVerwG, 16.09.1981 - 8 C 48.81, vgl. unter <https://www.jurion.de/urteile/bverwg/1981-09-16/bverwg-8-c-4881/>, letzter Zugriff: 01.04.2019.

- das zweigliedrige Gebührensystem mit einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Leistungspreis oder
- das eingliedrige Gebührensystem mit Erfassung aller Kosten in einem verbrauchsabhängigen Leistungspreis ohne Grundgebühr.

## 2.1 Gebührenmodell mit Grundgebühr

Die nach § 5 Abs. 3 Satz 4 KAG-LSA zulässige Grundgebühr stellt eine Form der Benutzungsgebühr dar, die für die Inanspruchnahme der Liefer- und Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung (hier der Abwasserbeseitigung) erhoben wird. Mit der Grundgebühr werden die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten (sog. Fixkosten oder invariable Kosten wie z. B. Abschreibungsbeträge und Zinsen) ganz oder teilweise abgegolten. Aus diesem Grund wird die Grundgebühr - verbrauchsunabhängig - nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen. Wegen der Unabhängigkeit vom tatsächlichen Verbrauch orientiert sich der Wahrscheinlichkeitsmaßstab an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden abrufbaren Arbeitsleistung (z. B. Nenngröße des Wasserzählers, Zahl der Räume oder Zapfstellen) als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität.<sup>2</sup>

Dabei darf die Anwendung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nicht dazu führen, dass die Gebühr in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der damit abgegoltenen Leistung steht (§ 5 Abs. 3 Satz 2 KAG-LSA). In der landesgesetzlichen Rechtsprechung gilt das Äquivalenzprinzip (§ 5 Abs. 3 S. 1 und 2 KAG-LSA) auch für die Erhebung der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr.<sup>3</sup>

Wesen der Grundgebühr ist es, die unabhängig vom jeweiligen Verbrauch allein durch die durchgängig vorzuhaltende Lieferungs- und Leistungsbereitschaft der Einrichtung entstehenden Fixkosten ganz oder zum Teil vorab auf die Gebührenpflichtigen zu verteilen.<sup>4</sup> Die Grundgebühr stellt somit eine Benutzungsgebühr zur Abgeltung der verbrauchsunabhängigen Kosten dar.

Aufgrund der demografischen Entwicklung in Sachsen-Anhalt und der hohen Investitionskosten der Anlagen erscheint das Aufrechterhalten der Grundgebühr geboten und notwendig.<sup>5</sup>

Da in der Grundgebühr nur die Fixkosten der Einrichtung berücksichtigt werden, ist die Erhebung einer Grundgebühr nur bei gleichzeitiger Erhebung von einer Benutzungs- bzw. Leistungs- oder Verbrauchsgebühr zulässig, mit der die laufenden mengenabhängigen Kosten abgerechnet werden. Maßstab hierfür ist der Trinkwasserverbrauch.

## 2.2 Gebührenmodell ohne Grundgebühr

Bei diesem Modell werden alle Kosten – verbrauchsabhängige und verbrauchsunabhängige – in der Schmutzwasser-/ Benutzungsgebühr berücksichtigt. Bei den meisten Abwasserentsor-

<sup>2</sup> Vgl. OVG LSA, Urteil v. 06.03.2007 - [4 L 321/06](#); BVerwG, Urteil v. 01.08.1986 - [8 C 112.84](#); OVG Niedersachsen, Beschluss v. 26.08.2002 - [9 LA 305/02](#).

<sup>3</sup> Vgl. OVG LSA, Urteil v. 06.03.2007 - 4 L 321/06; OVG LSA, Urteil v. 01.04.2004 - [1 K 93/03](#); OVG LSA, Urteil v. 08.09.2011 – 4 L 247/10.

<sup>4</sup> Vgl. OVG LSA, Urteil v. 12.02.2008 - 4 L 264/07.

<sup>5</sup> Vgl. Landtag von Sachsen-Anhalt, 7. Wahlperiode, Drucksache 7/1405 vom 16.05.2017, Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage KA 7/767 der Abgeordneten Kerstin Eisenreich (Die LINKE), Gebühren und Beiträge in der kommunalen Praxis, <https://www.landtag.sachsen-anhalt.de/fileadmin/files/drs/wp7/drs/d1405dak.pdf>, letzter Zugriff: 03.04.2019.

gern im Land Sachsen-Anhalt erfolgt die Erhebung der Abwasser-/ Schmutzwassergebühren auf der Grundlage des Gebührenmodells mit einer Grundgebühr. Nur einige wenige Verbände (darunter auch der Wasserzweckverband „Saale-Fuhne-Ziethe“) arbeiten mit dem Gebührenmodell ohne Grundgebühr.

### 3. Vergleich Gebührenmodelle bei dem AV Köthen

Auf der Grundlage der aktuellen Gebührenkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 wurde durch die Geschäftsführung folgender Vergleich erstellt:

	<b>Mit Grundgebühr</b> (zz. aktuelles Modell)	<b>Ohne Grundgebühr</b>
Gebührenfähige Kosten 2018 und 2019 abzüglich Kosten dezentrale Entsorgung	8.430.400,00 € - 431.400,00 €	8.430.400,00 € - 431.400,00 €
Gebührenfähige Kosten zentrale Entsorgung Einnahmen aus Grundgebühren 2018 und 2019	7.999.000,00 € - 3.913.600,00 €	7.999.000,00 € - 0,00 €
Über Kubikmeter zu deckende Kosten Menge Schmutzwasser 2018 und 2019	4.085.700,00 € 2.313.100 m <sup>3</sup>	7.999.000,00 € 2.313.100 m <sup>3</sup>
<b>Preis pro Kubikmeter</b>	<b>1,76 €/m<sup>3</sup></b>	<b>3,45 €/m<sup>3</sup></b>

Den Anlagen 1 und 2 können die Auswirkungen der beiden Gebührenmodelle für die verschiedenen Haushaltsgrößen bzw. beim Gewerbe entnommen werden. Bei den Haushaltsgrößen wird dabei von einem durchschnittlichen Verbrauch von 25 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr ausgegangen.

Das Modell ohne Grundgebühr ist für leerstehende Wohnungen und 1- bzw. 2-Personen-Haushalte günstiger, während 3- bzw. 4-Personen-Haushalte bei diesem Modell mehr bezahlen müssen. Bei dem Gebührenmodell ohne Grundgebühr seien es die größeren Haushalte, die die kleineren im Hinblick auf die Grundgebühr subventionierten.

Singles und Paare mit einem geringeren Verbrauch würden durch die Grundgebühr zwar höher belastet, sie nähmen allerdings im gleichen Umfang wie Familien mit Kindern oder Unternehmen mit höherem Verbrauch die Vorhalteleistungen der Abwasserbeseitigung in Anspruch. Jeder Anschluss verursacht verbrauchsunabhängige Betriebskosten. Da die Vorhalteleistung von jedem gleichmäßig in Anspruch genommen wird, sei die Verteilung dieser Vorhaltekosten unabhängig vom Maß der Benutzung auf die Benutzer der Anlage gerechtfertigt. Nicht zuletzt sind Grundgebühren auch in anderen Versorgungsbereichen Standard, so bei Strom, Gas, Telefon.

Hinzuweisen ist noch darauf, dass eine erhöhte Leistungsgebühr ein stärkeres Wassersparverhalten auslösen könnte. Dies würde zu einer geringeren Auslastung des Kanalnetzes (zu langsamer Wasserfluss, Fäulnisbildung, unerwünschte Gasfreisetzungen, Korrosion<sup>6</sup>) führen. Der Verband müsste dann mehr Kanalspülungen, Anpassungen bei der Abwasserbehandlung in

<sup>6</sup> Umweltbundesamt et. al. (Hg.), Wassersparen in Privathaushalten: sinnvoll, ausgereizt, übertrieben? Fakten, Hintergründe, Empfehlungen, Publikation, 2014, S. 23, vgl. unter <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/wassersparen-in-privathaushalten-sinnvoll>, Letzter Zugriff: 04.04.2019.

der Kläranlage<sup>7</sup> etc. vornehmen, was zu einem höheren betrieblichen Aufwand – und damit zu noch höheren Kosten führen würde.

### **Beschlussvorschlag Alternative 1:**

Der Ortschaftsrat Biendorf, der Ortschaftsrat Wohlsdorf und der Hauptausschuss empfehlen dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist seine Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen an, dem Gebührenmodell mit Grundgebühr zuzustimmen.

<b>Beratungsfolge:</b>	am:	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
		Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Empfehlung des <u>Ortschaftsrats Wohlsdorf</u>	<b>07.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlung des <u>Ortschaftsrats Biendorf</u>	<b>08.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlung des <u>Hauptausschusses</u>	<b>06.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Beschluss durch:</b> <u>Stadtrat</u>	<b>20.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### **Beschlussvorschlag Alternative 2:**

Der Ortschaftsrat Biendorf, der Ortschaftsrat Wohlsdorf und der Hauptausschuss empfehlen dem Stadtrat, Folgendes zu beschließen:

Der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) weist seine Vertreterin in der Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Köthen an, dem Gebührenmodell ohne Grundgebühr zuzustimmen.

<b>Beratungsfolge:</b>	am:	<b>Abstimmungsergebnis</b>			
		Ja	Nein	Enth.	Änderung des Beschlussvorschlages
Empfehlung des <u>Ortschaftsrats Wohlsdorf</u>	<b>07.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlung des <u>Ortschaftsrats Biendorf</u>	<b>08.05.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Empfehlung des <u>Hauptausschusses</u>	<b>06.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Beschluss durch:</b> <u>Stadtrat</u>	<b>20.06.2019</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<sup>7</sup> Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. BDEW et. al. (Hg.), Branchenbild der deutschen Wasserwirtschaft 2011, Bonn 2011, S. 41, vgl. unter [https://www.bdew.de/media/documents/Branchenbild\\_Wasserwirtschaft\\_2011.pdf](https://www.bdew.de/media/documents/Branchenbild_Wasserwirtschaft_2011.pdf), letzter Zugriff: 04.04.2019.

**Anlagen:**

**Anlage 1:** Vergleich Gebührenmodelle – Wohneinheiten

**Anlage 2:** Vergleich Gebührenmodelle – Gewerbe